

Grundsätze

02 Grundsätze

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 106, 106a, 109 GG

Die nachfolgend ausgeführten Grundsätze stellen die Grundprinzipien der Haushaltsführung, der Rechnungslegung, der Buchführung und der Budgetierung dar. Diese Grundsätze sind Richtschnur und Orientierungshilfe. Alle weiteren Ausführungen dienen lediglich der Präzisierung dieser Grundsätze oder definieren die zulässigen Abweichungen von den Grundsätzen.

Immer dann, wenn ein Bereich nicht ganz klar oder nicht abschließend geregelt ist, dienen die Grundsätze als Ratgeber.

02.1 Grundsätze der Haushaltsführung

Der Finanzhaushalt wird nach folgenden Grundsätzen geführt:

Abbildung 01 Grundsätze der Haushaltsführung

Grundsatz	Bedeutung
Gesetzmässigkeit	Die Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Die Gemeinden haben sich an die bestehenden Erlasse (übergeordnetes und eigenes Recht) zu halten.
Haushaltgleichgewicht	Der Haushalt ist mittel- bis langfristig ausgeglichen zu führen. Das heisst, die Einnahmen decken die Ausgaben. Daher ist nicht nur die Erfolgsrechnung, sondern auch der Geldfluss aus Betriebs- und Investitionstätigkeit zu betrachten.
Zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Gelder	Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Für jedes Vorhaben ist jene Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziel führt. Die Wirtschaftlichkeit strebt den effizienten und effektiven Einsatz der personellen und sachlichen Mittel für die Aufgabenerfüllung an.

02.2 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushalts, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Sie richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Abbildung 02 Rechnungslegungsgrundsätze

Grundsatz	Bedeutung
Bruttodarstellung	Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Ausgaben und Einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen (Verrechnungsverbot).
Fortführung	Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Tätigkeit der Gemeinde auszugehen.
Periodenabgrenzung	Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden bzw. in der eine Verpflichtung entstanden ist. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.
Vergleichbarkeit	Die Rechnungen der Gesamtgemeinde und der Verwaltungseinheiten sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar.
Stetigkeit	Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert. Die Stetigkeit in Darstellung und Bewertung bedeutet, dass die einmal gewählten Darstellungsformen und Bewertungsgrundsätze über die Jahre hinweg beibehalten werden.
Verständlichkeit	Die Informationen sind klar und nachvollziehbar.
Wesentlichkeit	Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen. Nicht relevante Informationen werden ausgelassen.
Zuverlässigkeit	Die Informationen sind richtig und werden glaubwürdig dargestellt (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt bestimmt die Abbildung (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen werden willkür- und wertfrei dargestellt (Neutralität). Es werden keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen (Vollständigkeit).

02.3 Buchführungsgrundsätze

Die Buchführung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Abbildung 03 Buchführungsgrundsätze

Grundsatz	Bedeutung
Nachprüfbarkeit	Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.
Rechtzeitigkeit	Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr zeitnah zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.
Richtigkeit	Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen.
Vollständigkeit	Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Eine bilanzinterne Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist nicht zulässig. Solche Abrechnungen sind erfolgswirksam zu verbuchen.

02.4 Budgetierungsgrundsätze

Die Budgetierung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Abbildung 04 Budgetierungsgrundsätze

Grundsatz	Bedeutung
Bruttodarstellung	Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
Jährlichkeit	Die zu budgetierende Periode entspricht dem Kalenderjahr.
Spezifikation	Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Aufgaben (Funktionen) und nach Aufwand- und Ertragsarten zu unterteilen.
Vergleichbarkeit	Die Budgets der Gesamtgemeinde und der Verwaltungseinheiten sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar.
Vollständigkeit	Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Eine bilanzinterne Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist nicht zulässig. Solche Abrechnungen sind erfolgswirksam zu buchen.